

## **6. IV-Revision: Streichung der laufenden Renten bei somatoformen Schmerzstörungen vorgesehen**

Gemäss neuen Entscheiden des Bundesgerichts (8C\_502/2007 vom 26. März 2009 und 9C\_1009/2008 vom 1. Mai 2009) können laufende Renten, die wegen somatoformer Schmerzstörungen, Fibromyalgie und ähnlichen Sachverhalten zugesprochen wurden, weder gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 130 V 352 aus dem Jahr 2004) noch gestützt auf den im Rahmen der 5. IV-Revision geänderten Art. 7 Abs. 2 ATSG angepasst werden. Im Zusammenhang mit der eingliederungsorientierten Rentenrevision soll deshalb gemäss der Botschaft des Bundesrats vom 24. Februar 2010 zur 6. IV-Revision eine entsprechende rechtliche Grundlage für die Überprüfung laufender Renten geschaffen werden. Dabei sollen der bisherige, berechtigterweise erfolgte Rentenbezug sowie die dadurch entstandene Situation berücksichtigt werden. Zudem soll eine Übergangsregelung vorgesehen werden, nach welcher – trotz Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente – während maximal zwei Jahren ein Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung besteht. Gleichzeitig soll eine Frist zur Umsetzung im Gesetz aufgenommen werden, um ein konsequentes und systematisches Vorgehen sicherzustellen. Während der Dauer der Massnahmen soll die Rente weiter ausgerichtet werden.

Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) vom 24. Februar 2010, S. 1841 f.